

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ostwürttemberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 42 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBI. S.385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 71), hat die Verbandsversammlung am 21. November 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.659.108
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.659.017
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	91
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	91

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.650.622
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.644.017
2.3 Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	6.605
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	10.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	3.395
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.395

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 3

Die Verbandsumlage nach § 43 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes wird für das Jahr 2026 auf 1.075.000 € festgesetzt. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der vorläufigen Steuerkraftsummen für das Jahr 2026 (Stand Juni 2025) der Landkreise Ostalb und Heidenheim aufgeteilt und ist in vier Raten jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2026 fällig.

Die Umlage beträgt für den

Landkreis Ostalb 772.650 €

Landkreis Heidenheim 302.350 €

Heidenheim, den 21.11.2025

Gerhard Kieninger

Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 16.12.2025 Az.: RPS 14-2421-12/2/2 bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 09.01.2026 bis 19.01.2026 in den Büroräumen des Regionalverbandes Ostwürttemberg in 73525 Schwäbisch Gmünd, Bahnhofplatz 5, während der örtlichen Dienststunden öffentlich aus. Danach kann bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung weiterhin an oben genannter Adresse Einsicht in die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 genommen werden.

Öffentlich bereitgestellt am 08. Januar 2026.